

Finanzausschuss
Wortprotokoll
103. Sitzung

Dienstag, den 16.10.2012, 12:30 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

BT-DRUCKSACHE 17/10753

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 103. Sitzung zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses und begrüße ganz herzlich die Experten, die heute zu uns gekommen sind, um uns ihren Sachverstand zur Verfügung zu stellen zum Entwurf eines Gesetzes „zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“, BT-Drucksache 17/10753. Ich begrüße auch ganz besonders die Gäste, die aus Liechtenstein heute zu uns gereist sind.

Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftlichen Stellungnahmen zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Ich begrüße auch die Kolleginnen und Kollegen des Finanzausschusses sowie, soweit anwesend, auch die der mitberatenden Ausschüsse. Das ist heute, glaube ich, nicht der Fall. Für die Bundesregierung darf ich begrüßen Herrn Ministerialrat Michael Wichmann. Ferner begrüße ich die Vertreter der Länder und, soweit anwesend, die Vertreter der Medien. Und nicht zuletzt darf ich dann noch die Zuhörer auf den Tribünen, unsere Gäste, begrüßen.

Der heutigen Anhörung liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung „zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen“ auf BT-Drucksache 17/10753 zu Grunde. Es handelt sich dabei um den erstmaligen Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen beiden Staaten. Durch das vorliegende Abkommen sollen steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein abgebaut werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit in Steuersachen vor dem Hintergrund des am 28. Oktober 2010 in Kraft getretenen Steuerinformationsaustauschabkommens ausgeweitet und vertieft werden. Im Übrigen orientiert sich das Abkommen im Wesentlichen an dem OECD-Musterabkommen für Doppelbesteuerungsabkommen mit Modifikationen, die zum Teil an Regelungen in den bestehenden DBA zwischen Deutschland und den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich angelehnt sind.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von 1,5 Stunden vorgesehen, also bis ca. 14.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Frage zu geben und Ihnen natürlich zur Antwort. Ich bitte daher um kurze und prägnante Stellungnahmen. Wie gesagt, die Positionspapiere, die schriftlichen, werden Bestandteil des Protokolls sein. Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Fragesteller vorab hier beim Ausschussvorsitz anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Protokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende des Statements auch wieder auszuschalten.

Wir beginnen mit der ersten Fragerunde. Es hat das Wort Herr Abg. Flosbach für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Wenz und Frau Dr. Gey. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat 2009 einen umfassenden Reformprozess im Bereich des Steuerrechts eingeleitet. Mit der sogenannten Liechtensteinerklärung hat sich das Fürstentum zur Umsetzung der durch die OECD entwickelten globalen Standards für Transparenz usw. im Austausch von Steuersachen verpflichtet. Es geht also hier um den legitimen Steueranspruch anderer Staaten. Ich bitte um Ihre Einschätzungen, inwieweit sich die liechtensteinische Steuerpolitik in den letzten Jahren verändert hat und welche Rolle hierbei das bereits in Kraft befindliche Abkommen über einen Steuerinformationsaustausch und das vorliegende DBA mit Deutschland spielen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Wenz.

Sv Prof. Dr. Martin Wenz (Universität Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wie Sie es erwähnt haben, hat sich die Steuerpolitik grundlegend, fundamental verändert. Es sind zwei Themenbereiche besonders hervorzuheben. Das eine ist der Bereich der nationalen Steuerreform, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Sie hat dazu geführt, dass ein neues Steuergesetz in Liechtenstein gilt, das europarechtskonform

ist, wie die europäische Überwachungsbehörde in mehreren Stellungnahmen bestätigt hat. Es ist international anerkannt und sieht eine Besteuerung natürlicher und juristischer Personen vor, wie wir sie auch in anderen Staaten kennen: Für die natürlichen Personen durch eine Vermögensteuer – in Höhe von ca. 1 Prozent – und eine Erwerbsteuer sowie im Bereich der juristischen Personen durch eine Ertragsteuer, wie wir sie auch in Deutschland kennen, im Rahmen der Körperschaftsteuer. Das heißt, es ist ein normales Steuersystem, in dem es keine Ausnahmen mehr gibt, in dem Dinge wie Ring-fencing u. ä. abgeschafft wurden, in dem es im Grundsatz keine Sondersteuerregime mehr gibt. Das ist der eine Teil der Reform, sozusagen im Inneren. Die Reform im grenzüberschreitenden Bereich – wie Sie es auch angesprochen haben –, hat dazu geführt, dass zahlreiche – 25 – Abkommen mit anderen Staaten, mit anderen Jurisdiktionen abgeschlossen wurden. Das sind Steuerinformationsabkommen, und das sind Doppelbesteuerungsabkommen, die nach dem OECD-Standard abgeschlossen wurden. Das heißt, sie sehen in Bezug auf die Steuerinformationsabkommen einen Informationsaustausch auf Anfrage vor, ungeachtet z. B. eines Bankgeheimnisses, das insoweit bei einer konkreten Anfrage dann auch durchbrochen wird.

Die Doppelbesteuerungsabkommen wurden ebenfalls in Übereinstimmung mit dem OECD-Standard abgeschlossen. Das heißt, in Bezug auf die Frage, wer ein solches Abkommen in Anspruch nehmen kann – die Frage der Abkommensberechtigung –, in Bezug auf andere Punkte wie die Verteilung der Besteuerungsrechte, die Zuteilung oder die Reduktion von Quellensteuern usw. enthalten sie Bestimmungen, die genau so sind, wie der OECD-Standard es vorsieht. Ein Informationsaustausch und weitere Bestimmungen nach OECD-Standard sind auch vorgesehen. Diese Abkommen tragen primär der wirtschaftlichen Struktur Liechtensteins als Industriestandort Rechnung und sind dementsprechend abgefasst. Insofern ist es – genau wie Sie schon in der Frage angedeutet haben – eine grundlegende Reform, sowohl im Inneren als auch in den grenzüberschreitenden steuerlichen Beziehungen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Frau Dr. Gey.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte an das anknüpfen, was Herr Prof. Dr. Wenz gesagt hat. Er ist übrigens neben der Tatsache, dass er Professor an der Universität Liechtenstein ist, auch Mitglied der Verhandlungsdelegation zum TIEA¹ und auch zum DBA Liechtenstein-Deutschland gewesen und berät die Regierung als Experte. Spätestens mit der Liechtensteinerklärung, aber auch schon davor, hat in Liechtenstein – was die

¹ Tax Information Exchange Agreement.

grenzüberschreitende Steuerkooperation und auch die nationale Steuerpolitik angeht – ein ganz grundlegender Paradigmenwechsel stattgefunden.

Ein ganz wichtiges Beispiel für diesen Paradigmenwechsel ist sicher auch das abgeschlossene Steuerinformationsabkommen mit Deutschland. Ich möchte daran erinnern, dass wir schon einen Tag, nachdem die Liechtensteinerklärung verabschiedet wurde, nach Berlin gefahren sind und erste Gespräche mit Deutschland über eine steuerliche Zusammenarbeit geführt haben, die dann in einem ersten Schritt zu einem Steuerinformationsabkommen geführt haben, das schon wenige Monate später abgeschlossen wurde und das dann ein knappes Jahr später, im Oktober 2010, in Kraft getreten ist. Ich kann auch berichten, dass dies in der Praxis bei entsprechenden konkreten Anfragen, von denen wir schon einige bekommen haben, auch problemlos funktioniert. Das war ein erster, wichtiger Schritt.

Wir haben schon von Anfang an – gerade auch mit Deutschland gemeinsam – festgelegt, dass wir eine umfassende Steuerkooperation anstreben, die auch den Bereich der Beseitigung von existierenden Doppelbesteuerungen abdecken soll und die nach den geltenden OECD-Standards und internationalen Standards die steuerliche Zusammenarbeit noch weiter ausweiten soll. Wir glauben, dass uns das mit diesen zusätzlichen Abkommen jetzt wirklich sehr gut gelungen ist. Voraussetzung für Liechtenstein als Partner in Doppelbesteuerungsabkommen ist ein nationales Steuerrecht, das den europäischen Standards entspricht, insbesondere den Bestimmungen über das Verbot der staatlichen Beihilfen. Diese Regelung ist für Liechtenstein, – daran möchte ich auch erinnern – ja durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum verbindlich. Wir folgen also diesbezüglich den europäischen, auch in der EU geltenden, Standards, und dies wurde auch von unserer zuständigen europäischen Überwachungsbehörde entsprechend anerkannt. Unser nationales Steuergesetz, das seit Januar 2011 in Kraft ist, ist also voll mit den europäischen Standards kompatibel und deshalb auch nun die Basis für den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen.

Mit der Liechtensteinerklärung hat die Regierung auch zum Ausdruck gebracht, dass sie wirksam die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung bekämpfen möchte. Natürlich auf dem Weg bilateraler Abkommen, die wir nicht nur mit Deutschland, sondern auch mit vielen anderen Ländern bereits abgeschlossen haben, aber natürlich auch durch das wichtige politische Signal, dass nicht deklarierte Gelder in Liechtenstein nicht mehr akzeptiert, nicht mehr toleriert werden. Insofern war die Kombination von verschiedenen Maßnahmen ein ganz wichtiges Signal, das wir gerade auch mit Deutschland verwirklicht haben. Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Binding für die SPD-Fraktion.

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Schönen Dank. Ich habe eine Frage an die Bundessteuerberaterkammer und eine Frage an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Frau Dr. Gey. Die Regierungen beider Staaten betonen ja, dass Missbrauch im Wesentlichen durch das DBA ausgeschlossen ist. Mich würde interessieren, ob das auch nach Ihrer Einschätzung gilt oder ob es gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten für Missbrauchsgestaltungen gibt, die unerwünschter Art sind, Sie kennen die Beispiele. Wir hören auch gelegentlich in anderem Zusammenhang – erbschaftsteuerrechtlich –, dass die Cash-GmbH eine Rolle spielen könnte, um Gestaltungen vorzunehmen. Wie ist Ihre Einschätzung zu dieser Frage, und brauchen wir das Abkommen überhaupt, vielleicht braucht man es ja auch gar nicht?

Außerdem habe ich eine Frage an das Finanzministerium. Das *Tax Justice Network* hat ja zu Recht festgestellt: Wenn wir mal Großbritannien ausnehmen, dann hat Liechtenstein bisher Doppelbesteuerungsabkommen mit Hongkong, Luxemburg, Österreich, San Marino, der Schweiz und Uruguay. Das sind Länder, die bei uns unter einer ganz bestimmten Diktion laufen, mit ganz bestimmten Eigenschaften, und es hat mich ein bisschen gewundert, dass Sie bisher nur mit solchen Ländern DBAs haben und jetzt dann eines mit Deutschland abschließen. Wie erklärt sich das. Haben Sie das auch mit anderen Ländern angestrebt, war es da erwünscht, unerwünscht? Das würde mich ein bisschen genauer interessieren.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Bundessteuerberaterkammer beantwortet Herr Dr. Becherer?

Sv Dr. Herbert Becherer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, vielen Dank, Herr Abgeordneter für Ihre Frage. Wir vertreten die Auffassung, dass im Doppelbesteuerungsabkommen eine Reihe von Missbrauchsklauseln eingebaut und berücksichtigt wurden, die aus unserer Sicht als ausreichend einzuschätzen sind. Ich sehe besonders den Art. 31 des Doppelbesteuerungsabkommens. Wir haben auch in unserer Stellungnahme hinterlegt und erläutert, dass eine ganze Reihe von Missbrauchsklauseln enthalten sind. Das Doppelbesteuerungsabkommen hat insgesamt einen sehr modernen Ansatz, sowohl bezüglich der neuen OECD-Standards, als auch der Missbrauchsklauseln, so dass man davon ausgehen kann, dass dem Genüge getan ist.

Wir vertreten die Auffassung, dass ein solches Doppelbesteuerungsabkommen sehr sinnvoll und nutzbringend für die Wirtschaftsbeteiligten ist. Als

Bundessteuerberaterkammer haben wir ein reges Interesse daran, dass es zwischen Deutschland und vielen Staaten ein breites Netz von Doppelbesteuerungsabkommen gibt, um Doppelbesteuerung auszuschließen und natürlich auch um Missbräuche zu verhindern, was ja Bestandteil dieser Abkommen ist. Deswegen vertreten wir die Auffassung, dass es sehr gut ist, wenn ein solches Abkommen mit Liechtenstein abgeschlossen und nun gesetzlich wirksam wird.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Frau Dr. Gey hat das Wort.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sie haben die Liste der Länder genannt, mit denen Liechtenstein bereits Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Was Ihnen vielleicht noch weniger bekannt ist, ist, dass es eine klare und erklärte Politik der Regierung ist, ein umfassendes Netz von Doppelbesteuerungsabkommen aufzubauen und dass die Regierung auch mit einer ganzen Reihe von weiteren europäischen EU-Staaten in Verhandlung oder in Vorgesprächen steht, um weitere Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen.

Für einen Wirtschaftsstandort wie Liechtenstein ist es von ganz fundamentaler Bedeutung – mit der neuen Politik der Steuerkooperation und der Neuausrichtung – ein Netz von Doppelbesteuerungsabkommen aufzubauen. Mit Deutschland und mit Großbritannien sind die Beziehungen besonders eng, gerade mit Deutschland auch wirtschaftlich sehr eng. Deutschland ist für Liechtenstein der größte Exportpartner und der größte Importpartner. Mit Deutschland hat Liechtenstein bereits sehr früh auch ein Steuerinformationsaustauschabkommen abgeschlossen, und das erklärt sicher, weshalb Deutschland zu den ersten größeren Staaten gehört, mit denen Liechtenstein ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Auch mit Großbritannien verbinden uns im steuerlichen Bereich bereits sehr enge Beziehungen; auch durch ein besonderes Steuerabkommen, das mit Großbritannien im Jahr 2009 abgeschlossen wurde und worin eben auch das Doppelbesteuerungsabkommen ein wesentliches Element ist.

Wir gehen davon aus, dass wir in den kommenden Monaten und Jahren auch mit weiteren wichtigen Wirtschaftspartnern Liechtensteins weitere Doppelbesteuerungsabkommen abschließen werden, darunter auch mit Italien, mit Frankreich usw. Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die FDP-Fraktion hat das Wort Herr Abg. Dr. Wissing.

Abg. Dr. Volker Wissing (FDP): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Nett von der Hilti AG und Herrn Dr. Wolff von ThyssenKrupp. Welche Bedeutung hat aus Ihrer Sicht Liechtenstein als Industriestandort? Wie wichtig ist das Zustandekommen dieses Doppelbesteuerungsabkommens aus der Sicht der Wirtschaft?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Nett für die Hilti AG.

Sv Heinz Nett (Hilti AG): Besten Dank für die Frage. Ich freue mich, dass ich hier sein kann, weil es mir wirklich ein Anliegen ist, zu zeigen, dass Liechtenstein ein wirklicher Industriestandort ist. Wenn Sie die Volkswirtschaft anschauen, dann sehen Sie, dass Liechtenstein eine Industriequote von etwa 40 Prozent hat. Im Vergleich zu Deutschland mit 30 Prozent ist das sogar noch höher. Die Wirtschaftsbeziehungen sind – Frau Dr. Gey hat das bereits erwähnt – sehr intensiv. Wir haben eine kleine Umfrage gemacht und diese hat festgestellt, dass wir in den Industrieunternehmen in Liechtenstein Direktinvestitionen aus Deutschland haben, die zu 5 000 bis 6 000 Arbeitsplätzen geführt haben. Sie sehen auch aus den Stellungnahmen, dass Liechtenstein mehr Direktinvestitionen in Deutschland hat als Polen, Portugal, Tschechien und Ungarn zusammen. Das zeigt, wie intensiv die Beziehungen zwischen diesen beiden Ländern sind. Die Beziehungen gehen nicht nur einseitig aus Liechtenstein hinaus, sondern die Beziehungen existieren auch nach Liechtenstein, aber dazu wird Herr Dr. Wolff anschließend wahrscheinlich etwas sagen. Wir wissen, dass in Liechtenstein etwa 3 000 Deutsche arbeiten, es ist also auch aus deutscher Sicht ein sehr wichtiger Standort.

Für die Industrie ist so ein DBA wichtig, weil wir damit Wettbewerbsgleichheit haben, und zwar Wettbewerbsgleichheit in beide Richtungen. Beim Inbound Investment, also wenn ein Industrieunternehmen Investitionen in Richtung Deutschland macht, dann steht am Schluss die Frage: Rechnet sich das finanziell? Da sind Steuern selbstverständlich nicht der einzige, aber ein wichtiger Punkt. Wenn es da steuerliche Nachteile gibt, dann ist die Investitionsalternative „Deutschland“ eben schlechter als andere Länder. Man muss diesen Punkt und das DBA auch in Bezug auf die Schaffung von Wettbewerbsgleichheit zu unseren Konkurrenten sehen. Die Vorteile eines Doppelbesteuerungsabkommens liegen sicher auch im Bereich der optimalen Strukturierung, da wir uns nicht mehr nach steuerlichen Kriterien strukturieren müssen, sondern so, wie es ökonomisch am sinnvollsten ist. Ich möchte z. B. auf die Betriebsstätten hinweisen: In einem DBA ist klar geregelt, wann etwas eine Betriebsstätte ist. Das hilft auch der Rechtssicherheit. Ich möchte im Zusammenhang mit dem Bereich Investitionen auch auf die Verrechnungspreisrichtlinien, das Schiedsgerichtsverfahren oder die Verständigungsverfahren hinweisen und nicht zuletzt natürlich auch auf die Quellensteuer. Besten Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Es folgt Herr Dr. Wolff für ThyssenKrupp.

Sv Dr. Thomas Wolff (ThyssenKrupp AG): Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte zunächst erklären, dass unser Unternehmen in Liechtenstein über zwei aktiv gewerblich tätige Unternehmen verfügt. Das eine Unternehmen hat über 1 700 Mitarbeiter, das andere über 200 und beide Unternehmen sind im industriellen Bereich tätig. Insofern kann ich voll unterstützen, was Herr Nett gesagt hat, nämlich, dass in Liechtenstein auch die Industrie durchaus in größerem Umfang präsent ist. Wir betrachten den Standort Liechtenstein ähnlich wie andere Standorte in Europa und finden es auch gerechtfertigt, wenn der Standort auch steuerlich ähnlich behandelt wird. Das ist leider bisher nicht der Fall gewesen, wird aber durch dieses DBA jetzt ermöglicht. Darüber hinaus meinen wir, dass das DBA verschiedene Vorteile hat, z. B. den Abbau von Hemmnissen im internationalen Wirtschaftsverkehr, die schon bereits angesprochene Rechts- und Planungssicherheit und eben auch die Vermeidung internationaler Doppelbesteuerung. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang insbesondere die Reduzierung bzw. sogar Nullprozentregelung in Bezug auf bestimmte Quellensteuern, z. B. auf Lizenzgebühren oder Zinsen, darüber hinaus auch die Schaffung weiterer Rechtssicherheit im Rahmen der Arbeitnehmerbesteuerung und die bereits angesprochene Regelung über Verrechnungspreise und das verbindliche Schiedsverfahren. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Danke Ihnen. Das Wort hat Herr Abg. Pitterle für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Meine beiden Fragen richten sich an Markus Henn von Tax Justice Network. Wir waren vor zwei Jahren mit einer Delegation des Finanzausschusses in Liechtenstein, und ich hatte den Eindruck, dass alle Gesprächspartner, mit denen wir da gesprochen haben, tatsächlich ehrlich das Modell der Steueroase für ihr Land überwunden sehen wollten, dass sie sich also nicht mehr als Steueroase sehen wollten. Sie verwiesen – wie auch heute im Rahmen der Anhörung Frau Dr. Gey – auf zahlreiche Reformprozesse im Bereich des Liechtensteiner Steuerrechtes, wiesen auf die Kooperationsbereitschaft beim internationalen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten hin und auch auf die im September diesen Jahres erfolgte Bestätigung der Abkehr von der Steueroasenpolitik durch die OECD. Warum halten Sie Liechtenstein dennoch weiterhin für eine Steueroase?

Zweite Frage: In Ihrer schriftlichen Stellungnahme nehmen Sie Bezug auf das Doppelbesteuerungsabkommen Liechtensteins mit Großbritannien. Sie stellen fest, dass dessen Voraussetzungen gänzlich anders als die Situation in Deutschland zu bewerten

sei. Können Sie diese Aussage erläutern und darstellen, welche Schlussfolgerungen sich daraus für das vorliegende DBA ergeben? Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Henn für Tax Justice Network.

Sv Markus Henn (Tax Justice Network): Vielen Dank für die Frage und vielen Dank für die Einladung. Zur ersten Frage: Warum ist Liechtenstein weiterhin eine Steueroase? Von den 3,5 Mrd., die Herr Kieber² damals an Anlagen in Liechtenstein sah und die er mit den Steuerdaten-CDs versucht hat, an die deutschen Behörden auszuliefern, sind z. B. nur 800 Mio. entdeckt worden. Es gibt also einen riesigen Bereich, bei dem wir nicht wissen, was heute noch an Anlagen in Liechtenstein liegt. Ein weiteres Indiz hierfür ist herausgekommen, als die US-Behörden durch großen Druck auf Liechtenstein das Land gezwungen haben, Informationen preis zu geben. Da kam nämlich heraus, dass 98 Prozent der Gelder schwarz, also nicht in den USA deklariert waren. Das deutet also ebenfalls darauf hin, dass sich dort noch ein riesiger Bestand an Schwarzgeld befindet. Das hängt auch damit zusammen, dass das Liechtensteiner Stiftungsrecht nach wie vor viele Mängel hat. Ich möchte nur darauf verweisen, dass z. B. trotz der erfolgten Reform weiterhin Stiftungen widerrufen werden können, was weltweit einmalig ist. Es ist auch nach wie vor möglich den Treuhänder als Gründer fungieren zu lassen, was dabei, hilft die EU-Zinsrichtlinie zu umgehen und was dazu führt, dass sich dadurch wohl der größte Teil der Gelder in Liechtenstein der EU-Zinsrichtlinie entzieht. Ich habe dazu gestern mit Herrn Mark Morris gesprochen. Das ist ein Spezialist für die EU-Zinsrichtlinie, der auch letzten Monat hier im Bundestag als Sachverständiger zum Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz gesprochen hat. Er hat mir gesagt, dass er davon ausgeht, dass mit Hilfe dieser Tricks bei den Stiftungen 99 Prozent der Gelder die Zinsrichtlinie sozusagen umgehen können.

Wir denken auch, dass das Unternehmenssteuerrecht, was jetzt in Kraft ist, nach wie vor ein sehr unternehmensfreundliches Steuerrecht ist. Effektiv gehen wir von einem Steuersatz von eben gut 10 Prozent aus, was vergleichsweise niedrig ist. Dazu kommen unbeschränkter Verlustvortrag, Steuerbefreiung von Dividenden oder auch die Abzugsfähigkeit von Patenten, was sehr typische Merkmale von Steueroasen sind, mit denen man z. B. dann als Unternehmen eben genau die Technik anwenden kann, dass man seine Gewinne dahin schiebt, wo Niedrigsteuern sind und seine Verluste dort hin, wo die hohen Steuern sind. Insgesamt führt das natürlich dazu, dass man sich der effektiven Besteuerung entziehen kann und trägt zum Steueroasencharakter bei.

² Heinrich Kieber, ehemaliger Mitarbeiter der liechtensteinischen LGT Bank.

Sie hatten die OECD angesprochen. Es ist richtig, dass Liechtenstein im letzten Monat ein besseres Zeugnis bekommen hat und damit in die zweite Phase vorrücken darf. In unserer Stellungnahme war dies noch falsch, weil diese neue Einschätzung noch nicht auf der Webseite der OECD zu finden ist. Wir haben aber heute nochmal direkt mit dem Global Forum³ gesprochen und haben nachgefragt, was genau die Situation ist. Sie haben uns bestätigt, dass trotzdem bei wichtigen Faktoren noch Probleme bestehen. Namentlich ist nach wie vor das Eigentum an ausländischen Unternehmen, die in Liechtenstein steueransässig sind, nicht ausreichend transparent. Und nach wie vor ist besonders bei Discretionary Trusts, also bei Konstruktionen, wo der wirtschaftlich Begünstigte nicht ausreichend ermittelbar ist, eine hinreichende Transparenz nicht gegeben. Das sind also Punkte, die nach deren Aussagen weiterhin problematisch sind, die aber dann nicht verhindert haben, dass Liechtenstein vorgerückt ist, weil man in diesen Bereichen keine hundertprozentigen Anforderungen stellt. Wir sehen da aber auch weiterhin Probleme.

Ein letzter Punkt, Thema „Informationsaustausch“. Wir denken, da gab es sicherlich Fortschritte, das möchten wir nicht in Abrede stellen. Allerdings haben wir bei Hintergrundgesprächen von deutschen Behörden gehört, dass durchaus noch Probleme bestehen würden, und wir würden deswegen zumindest anregen, das Finanzministerium zu einer Stellungnahme darüber zu bewegen, wie gut der Austausch wirklich läuft. Wir haben eben im Hintergrund gehört, dass nicht alles einwandfrei funktioniert. Dazu kommen dann noch abschließend ein paar gesetzliche Probleme, die wir sehen. Wir haben darauf hingewiesen – auch in der Stellungnahme –, dass z. B. die Herausgabe von finanzintermediären Akten extrem streng geregelt ist. Streng in dem Sinne, dass die Liechtensteiner Finanzintermediäre sehr starke Schutzrechte haben, die z. B. im Fall des österreichischen Ex-Finanzministers Grasser zur Anwendung kamen. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass im Bereich der Geldwäsche die Durchsuchungspraxis extrem restriktiv ist, dass also z. B. vor der Untersuchung die Finanzintermediäre informiert werden und wenn sie freiwillig das herausgeben, was gewollt ist, keine Hausdurchsuchung erfolgt. Deswegen, denken wir, ist auf jeden Fall noch weiterhin ein Steueroasencharakter gegeben und wir haben deswegen bei diesem DBA große Bedenken.

Nun kürzer zur zweiten Frage, Großbritannien. Der Punkt ist, dass Großbritannien eben nicht einfach ein Abkommen geschlossen hat, sondern zuvor die so genannte Liechtenstein Disclosure Facility installiert hat, die sicherstellen soll, dass bevor ein Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft tritt, wirklich erst einmal darüber Transparenz herrscht, inwieweit britische Staatsbürger die Liechtensteiner Gesetze nutzen, um britische Steuergesetze zu umgehen. Wir denken, damit hat Großbritannien auf jeden Fall

³ Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes bei der OECD.

eine sehr gute Maßnahme ergriffen. Soweit wir das einschätzen können, ist es eine sehr strenge und sehr gute Maßnahme, die wirklich sicherstellt, dass erst einmal alles, was in Liechtenstein abläuft, klar ist. Dann, wenn klar ist, dass nichts mehr effektiv hinterzogen wird, würde man eben das Doppelbesteuerungsabkommen machen. Insofern würden wir anregen, dass Deutschland sich eher ein Vorbild an Großbritannien nimmt und auch erst einmal ganz klar feststellt, wo wirkliche Aktivitäten sind und wo umgangen wird. Dann würde man das Doppelbesteuerungsabkommen abschließen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Gambke für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Ich kann nur sagen, dass ich sehr begrüße, dass wir heute dieses Fachgespräch haben, da wir mit Liechtenstein eine Vergangenheit haben, die – wie ich sehr erfreut zur Kenntnis nehme – jetzt in Zukunft deutlich überwunden werden soll: Nämlich eine Vergangenheit als Steueroase und eine Zukunft nicht nur als Industriestandort, sondern möglicherweise auch noch mehr.

Aber deshalb meine Fragen an Frau Dr. Gey vom Ministerium für Präsidiales und Finanzen. Die erste Frage: Wir haben gerade von einem Vertreter der Industrie gehört, dass Liechtenstein mit 40 Prozent Industriequote im Prinzip ein Industrieland sei. Wie gesagt, uns ist es mehr als eine Steueroase mit 20.000 Briefkastenfirmen bekannt. Ich würde Sie bitten, doch einmal diese Zahl „40 Prozent“ zu kommentieren, in dem Sinne, wo sie erstens herkommt und zweitens, ob wirklich das, was sie suggeriert, nämlich dass es eigentlich ein Industrieland ist und kein Banken- oder Finanzdienstleistungsland, richtig ist. Oder können Sie andere Zahlen anführen, die sich nicht auf die Beschäftigten, sondern auf andere Punkte beziehen, um wirklich zu unterstreichen, dass Sie weg wollen von einer Situation, die Liechtenstein im Prinzip nur als Bankenplatz oder Steueroase kennzeichnet.

Die zweite Frage, anknüpfend an die Stellungnahme von Herrn Henn. Es ist ja so, dass Vertrauen aufgebaut werden müsste. Meine Frage ist: Gerade was den automatischen Informationsaustausch oder überhaupt den Informationsaustausch anbelangt, sehen Sie eine Möglichkeit – über das im DBA ja nicht fest vereinbarte Abkommen hinaus –, verbindliche Erklärungen abzugeben? Wir hatten gerade das Thema des Arrangements mit England, das ich nicht auf Deutschland übertragen möchte. Aber es gibt auch andere Möglichkeiten, z. B. eine verbindliche Erklärung, dass Sie bei all den Informationsaustauschabkommen, die wir EU-weit treffen, wirklich partizipieren und

sich nicht dagegen stellen werden, sondern im Gegenteil dort vielleicht sogar Vorreiter sind.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Ich habe gerade erfahren, dass Herr Dr. Gambke heute Geburtstag hat und möchte es nicht versäumen, herzliche Glückwünsche auszusprechen.

Beifallbekundungen im Saal

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich freue mich natürlich sehr, dass Sie beschlossen haben, heute im Rahmen der lieben Kolleginnen und Kollegen hier zu feiern. Frau Dr. Gey hat das Wort.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein): Vielen Dank für die Frage. Ich nutze gern die Gelegenheit, um den Standort Liechtenstein noch ein bisschen näher zu erläutern, vor allem Liechtenstein als Industriestandort. Es ist sicher richtig, dass, wenn man die Medienberichte auch noch in den letzten Jahren ansieht, Liechtenstein eher als Finanzplatz bekannt ist, als als Industriestandort, was eigentlich bedauerlich ist, weil es, wie gesagt, so ist, dass 40 Prozent der Bruttowertschöpfung in Liechtenstein von der Industrie und vom warenproduzierenden Gewerbe generiert werden. Knapp die Hälfte der Beschäftigten in Liechtenstein – nota bene sind das ungefähr so viele wie Einwohner, also knapp 36.000 – werden in der Industrie beschäftigt. Die in Liechtenstein tätigen Industrieunternehmen sind zum Teil spezialisiert in hochtechnischen Bereichen – Marktnischen – und haben sich dort zu einem guten Teil auch als Weltmarktführer etabliert.

Heute hier als Sachverständige anwesend sind zwei Vertreter unserer tätigen Industrie, die auch zu den größten Arbeitgebern in Liechtenstein gehören. Herr Nett vertritt die Firma Hilti, ein Unternehmen tätig in der Befestigungstechnik und weltweit bekannt. Sie alle kennen vielleicht den Hilti-Bohrer, der von einem liechtensteinischen Industrieunternehmen kommt. ThyssenKrupp hat eine große Gesellschaft in Liechtenstein, die für viele auch in Deutschland herumfahrende Automobile die Lenkungsgelenke und andere technische Bestandteile zur Verfügung stellt. Liechtenstein ist auch stark in den Bereichen der Dentalindustrie. Das Liechtensteinische Dentalunternehmen Ivoclar Vivadent AG hat bei künstlichen Zähnen und Zahnfüllungen einen hohen Marktanteil. Auch in der Nahrungsmittelindustrie ist Liechtenstein stark, u. a. auch vertreten mit einem Tochterunternehmen in Deutschland.

Ich möchte das erwähnen, einfach um zu illustrieren, dass auch wahrscheinlich in Deutschland bekannte Unternehmen direkt aus Liechtenstein kommen. Natürlich ist Liechtenstein auch ein Finanzplatz, 30 Prozent der Wertschöpfung kommen aus dem Finanzbereich. Liechtenstein ist nicht nur ein Bankenplatz, sondern breit diversifiziert auch im Finanzbereich, im Versicherungsbereich, im Fondsbereich, im Treuhandsektor. Also auch der Finanzbereich macht natürlich einen wichtigen Teil der liechtensteinischen Wirtschaft aus. Aber gerade für die Zwecke des Doppelbesteuerungsabkommens ist es uns ja wichtig, für die Industrie und für das warenproduzierende Gewerbe die optimalen Voraussetzungen zu schaffen für den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitenden Investitionen und damit auch die realwirtschaftlich tätigen Unternehmen im gegenseitigen Verhältnis zu fördern. Zu den steuerrechtlichen Fragen möchte ich, wenn Sie erlauben, das Wort weitergeben an Herrn Prof. Dr. Wenz.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Aber gerne. Herr Prof. Dr. Wenz, bitte.

Sv Prof Dr. Martin Wenz (Universität Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Es ist in diesem Zusammenhang die spezielle Frage der Besteuerung von Unternehmen in Liechtenstein angesprochen worden. Ich hatte vorhin allgemein ausgeführt, dass es sich hierbei um ein Steuersystem handelt, das Unternehmen, insbesondere juristische Personen, mit einem Steuersatz von 12,5 Prozent erfasst, dessen effektive Belastung – wie in anderen Staaten auch – von der Höhe der erfassten Bemessungsgrundlage abhängig ist. Speziell zur Frage von Verlustverrechnungen: Diese sind in Liechtenstein uneingeschränkt möglich. Sprich: Verluste können vorgetragen und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden, das ist, denke ich, internationale Übung von Industriestaaten, wie z. B. auch Deutschland. Auch bei der Freistellung von Dividenden verfährt Liechtenstein wie die EU-Staaten aufgrund der Harmonisierung durch die Mutter-Tochter-Richtlinie, um entsprechende Dividenden, die aus versteuerten Gewinnen anderer Unternehmen stammen, nicht nochmal, also nicht doppelt, zu besteuern, sondern eben steuerfrei zu stellen.

Der Patentabzug ist im Grunde die einzige Möglichkeit für Liechtenstein, die dort ansässige, sehr umfassende Forschung zu fördern. Es wurden die in liechtensteinischen Unternehmen entwickelten Lenksysteme angesprochen, die auch insbesondere für deutsche Kraftfahrzeuge hergestellt werden. Diese Produkte sind auch Ergebnis der Forschung. Gleiches gilt für das zweite Unternehmen, das angesprochen wurde. Der Patentabzug ist eine Maßnahme zur Unterstützung der Forschungsaktivitäten am Standort Liechtenstein.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Kolbe für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU): Eine zentrale Frage in den Doppelbesteuerungsabkommen der letzten Jahre war immer der gegenseitige Informationsaustausch, die gegenseitige Amtshilfe. Inwieweit bringt hierbei das Doppelbesteuerungsabkommen mit Liechtenstein Verbesserungen? Die Frage richtet sich sowohl an die liechtensteinische Seite – ich weiß nicht, wer das von Ihnen beantwortet, Frau Dr. Gey oder Herr Prof. Dr. Wenz – als auch an die deutsche Seite, da frage ich mal die Bundessteuerberaterkammer.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für Liechtenstein beantwortet Frau Dr. Gey? Bitte schön.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ja, wir haben bereits seit Oktober 2010 ein funktionierendes Steuerinformationsaustauschabkommen in Kraft, das den Informationsaustausch auf Anfrage ermöglicht. Im Doppelbesteuerungsabkommen wurde zusätzlich zu diesem internationalen OECD-Standard, den wir in Art. 26 des OECD-Musterabkommens verwirklicht sehen, auch die Amtshilfe bei der Steuererhebung, die sogenannte Beitreibung, also die Vollstreckungshilfe vorgesehen. Es ist ja so, dass sich eine solche Bestimmung im OECD-Musterabkommen befindet, dass sich aber erst wenige Staaten in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen darauf verständigen konnten. Insoweit denke ich, dass gerade diese Bestimmung doch zeigt, dass das Doppelbesteuerungsabkommen auch bei der steuerlichen Zusammenarbeit wirklich den höchsten Standards folgt, indem auch eine Zusammenarbeit bei der Beitreibung von Steuerforderungen vorgesehen ist, wie sie ja auch in der EU Standard ist.

Ein weiteres Element, das wir vereinbart haben, ist die Zusammenarbeit, die Amtshilfe bei der Zustellung von Steuerforderungen und Steuerbescheiden. Dies ist auch ein Element, das – auch im internationalen Vergleich – neu ist und deshalb meine ich, dass zusätzlich zum jetzt schon existierenden und funktionierenden Steuerinformationsabkommen das DBA wesentliche Verbesserungen bei der Zusammenarbeit im Steuerbereich bietet. Zuletzt vielleicht noch zu erwähnen – es wurde auch schon von der Industrieseite erwähnt – ist die Tatsache, dass wir ein verbindliches Schiedsverfahren festlegen konnten. Das ist ein zusätzliches, gerade für die Anwender – für die Wirtschaft – wichtiges Element, das wir ins Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen konnten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Dr. Becherer für die Bundessteuerberaterkammer.

Sv Dr. Herbert Becherer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank für Ihre Frage, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir vertreten die Auffassung, dass das Abkommen, so wie es hier gefasst ist, auch die neuesten OECD-Standards bezüglich des Informationsaustausches umsetzt. Wir finden im Art. 26, wo dies behandelt wird, zunächst die sogenannte „Große Auskunftsklausel“, die zu verwirklichen ist. Wir haben darüber hinaus den sogenannten „Spontaninformationsaustausch“ geregelt, der durchgeführt werden kann. Er ist also nicht verpflichtend, aber kann in Einzelfällen auch aufgerufen werden. Das entspricht dem momentanen Stand in modernen DBAs und ist aus unserer Sicht insofern als ausreichend zu betrachten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Für die SPD-Fraktion Herr Abg. Dr. Sieling, bitte.

Abg. Dr. Carsten Sieling (SPD): Vielen Dank. Ich darf vielleicht vorwegschicken, dass schon anerkannt wird, dass das Fürstentum Liechtenstein gegenüber der früheren Praxis in seiner neuen Strategie seine – ich sage mal – Kernkompetenzen im realwirtschaftlichen Bereich eher nach vorne stellen möchte. Trotzdem muss das Ganze natürlich eine hohe Glaubwürdigkeit haben, und so ein DBA ist ein Baustein, denke ich, in dem Gesamten. Wenn wir das DBA zu beurteilen haben, müssen wir uns auch das Gesamte angucken. Deshalb würde ich gerne von Ihnen – es ist Ihnen überlassen, wer antwortet – eine Stellungnahme zu den durchaus kritischen Punkten des Herrn Henn vom Tax Justice Network haben und auch zu der Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer. Dort ist die Frage, wie mit Schwarzgeld – sicherlich aus der Vergangenheit – umgegangen werden soll, angesprochen worden. Weiterhin wurde das Stiftungsrecht im Fürstentum angesprochen. Wollen Sie auch da sozusagen „heran“? Außerdem gibt es die Frage der Zinsrichtlinie oder auch der Geldwäschepraxis. Können Sie uns ein durchaus etwas umfassenderes Bild geben, was Sie davon schon im Bereich des DBA erfüllen, aber auch, welche weiteren Schritte zur Bildung von Vertrauen Sie hier unternehmen wollen? Und wie schätzt die Bundessteuerberaterkammer das ein?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für Liechtenstein hat das Wort Frau Dr. Gey.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wenn Sie erlauben, würde ich ein paar erste Anmerkungen machen, dann das Wort weitergeben an Herrn Dr. Wallner, den leitenden Staatsanwalt, der zu einigen Punkten, die von Tax Justice Network auch in der

Stellungnahme angesprochen wurden, kompetent Auskunft geben kann und auch zur Ergänzung noch an Herrn Prof. Wenz.

Vielleicht hinten angefangen, zu den Anmerkungen des Tax Justice Network. Es ist richtig, dass Liechtenstein vom Global Forum noch weitere Empfehlungen erhalten hat, die noch umzusetzen sind. Die Regierung hat beschlossen, diese mit hoher Priorität anzugehen und umzusetzen, möchte aber darauf hinweisen, dass praktisch alle Staaten noch weiteren Handlungsbedarf haben, auch rechtlich. Liechtenstein ist da keine Ausnahme. Die Empfehlungen, die noch übrig bleiben, betreffen eher geringere Mängel der Rechtsordnung, welche einem effektiven Informationsaustausch nicht im Wege stehen. Die durchgeführten Reformen, nämlich die standardgemäße Anpassung der Buchführungsvorschriften für sämtliche Gesellschaften und Rechtseinheiten – also inklusive Anstalten, Trusts und Treuunternehmen – und eine gesetzliche Anpassung bei den Inhaberaktien, also ein Bereich, wo auch Deutschland noch Handlungsbedarf hatte, waren die wesentlichen und auch die kritischen Elemente dieser Empfehlung, die wir nun aber angegangen und umgesetzt haben.

Dann vielleicht noch zu den Punkten, die die Sachverhalte betreffen, die viele Jahre zurückliegen; der Sachverhalt Kieber wurde angesprochen. Es wurden auch Informationen angesprochen, die aus einem Zeitungsartikel stammen sollten, über nicht deklarierte Gelder aus den USA. Zu diesem letzten Punkt möchte ich anmerken, dass die Tatsache, dass im Jahr 2006 nur eine geringe Anzahl von amerikanischen Anlegern bei der Liechtensteinischen Landesbank das sogenannte W9-Formular nicht unterschrieben hatten, keinerlei Rückschlüsse erlaubt, ob diese Kunden tatsächlich ihren Steuerpflichten nachgekommen sind oder nicht. Die Unterzeichnung des W9-Formulars war zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtend und dazu kommt, dass die Unterzeichnung eines W9-Formulars weder in die eine noch in die andere Richtung sicherstellt, dass wirklich sämtlichen Steuerpflichten nachgekommen wurde.

Ich möchte damit gern zunächst das Wort weitergeben an Herrn Dr. Wallner und wenn Sie erlauben, nachher noch zur Ergänzung an Herrn Prof. Dr. Wenz.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Wallner, bitte.

Sv Dr. Robert Wallner (Leitender Staatsanwalt, Liechtenstein): Frau Vorsitzende, ich möchte mich zuerst bedanken, dass Sie mich noch so kurzfristig als Sachverständigen aufgenommen haben, aber wir haben uns gedacht, nachdem diese Punkte auch schon in der schriftlichen Stellungnahme aufgekommen sind, dass so eine Frage vielleicht auch kommen kann. Ich möchte zunächst sagen, dass es für die Regierung schon seit vielen

Jahren ein zentrales Anliegen ist, die Geldwäschebekämpfung auf einem hohen Niveau und effektiv zu führen. Wir haben in den vergangenen Jahren sowohl vom Europarat als auch vom IWF sehr gute Zeugnisse ausgestellt bekommen, was die Effektivität unserer Geldwäschebekämpfung betrifft. In Zusammenarbeit mit Deutschland haben wir mit allen Staatsanwaltschaften und allen Ländern und auch mit der Bundesanwaltschaft eine sehr gute Kooperation. Ich möchte da nur den Fall Siemens erwähnen, den es in dieser Form wahrscheinlich in Deutschland nicht gegeben hätte, es die erfolgreiche Strafverfolgung ohne unsere Zusammenarbeit nicht gegeben hätte, und auch viele andere Fälle.

Zu den konkreten Punkten, die aufgebracht wurden, möchte ich den Herrn Henn gerne einmal nach Liechtenstein einladen, denn da gibt es einige Missverständnisse. Der § 98a, den Sie vorhin noch einmal angesprochen haben, das ist ein Punkt, den wir zur Verstärkung unseres Abwehrregimes aufgrund einer Empfehlung des IWF gerade geändert haben, und das ist ein zusätzliches Element zu den Hausdurchsuchungen, die wir durchführen können. Das soll selbstverständlich nicht dazu dienen, Banken oder andere zu warnen, bevor wir dort eine Hausdurchsuchung machen. Das tun wir ja auch nicht. Wir wählen aber den angemessenen Weg und wenn wir Unterlagen auch durch einen Herausgabebeschluss bekommen, dann holen wir sie mit einem Herausgabebeschluss. Wenn wir der Meinung sind, dass eine Hausdurchsuchung durchzuführen ist, dann führen wir die auch durch und zwar nicht in drei Fällen im Jahr, sondern in dutzenden Fällen im Jahr. Davon profitieren auch deutsche Staatsanwaltschaften, wenn sie Wirtschaftsdelikte verfolgen.

Was die Rechtshilfe betrifft, vielleicht noch: Wir bekommen im Jahr ca. 300 Rechtshilfeersuchen aus der ganzen Welt, vielleicht zwei Dutzend davon aus Deutschland. Da gibt es eigentlich keine Probleme. Im Gegenteil, die Kollegen bedanken sich für die Zusammenarbeit. In diesem Bereich der Kriminalitätsbekämpfung haben wir auch keine großen Probleme mit den von Ihnen angesprochenen Berufsgeheimnissen, die bestehen für Rechtsanwälte in Liechtenstein, so wie in anderen Staaten auch, und auch für Wirtschaftstreuhänder, wie das in Österreich auch der Fall ist. Der Einzelfall, den Sie angeführt haben, ist noch in der Schwebe befindlich. Da wird noch gestritten, in welchem Umfang die Unterlagen herausgegeben werden dürfen, die nicht beim Mandanten beschlagnahmt wurden, sondern eben bei einem Berufsgeheimnisträger. Das ist im Übrigen in den 12 Jahren, in denen ich in Liechtenstein tätig bin, der erste Fall, wo das Berufsgeheimnis der Wirtschaftstreuhänder eine Rolle gespielt hat. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Prof. Dr. Wenz ergänzt.

SV Prof Dr. Martin Wenz (Universität Liechtenstein, Vaduz): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Vielleicht nur kurz ergänzend zum ebenfalls angesprochenen Stiftungsrecht, in dem es eine umfassende Reform gegeben hat, die international begleitet und auch begutachtet wurde. Vielleicht nur eine Anmerkung dazu, dass Stiftungen in Liechtenstein widerruflich oder auch unwiderruflich sein können. Das ist aber nicht anders als in Österreich anderen Staaten der EU, in denen es auch zahlreiche widerrufliche und auch unwiderrufliche Stiftungen gibt. Gerade in Österreich ist der Regelfall auch der Fall einer widerruflichen Stiftung.

Sie hatten darüber hinaus die EU-Zinsrichtlinie angesprochen. Die EU-Zinsrichtlinie ist ein Rechtsakt der Europäischen Union mit nicht unmittelbarer Wirkung für den Europäischen Wirtschaftsraum. Die EU-Zinsrichtlinie ist damals von der Europäischen Union ausgearbeitet worden. Darüber hinaus hat es dann Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedsstaaten und anderen Staaten – darunter auch Liechtenstein – gegeben, die in diesen eigenständigen Abkommen die EU-Zinsrichtlinie quasi nachgezeichnet haben. Die Richtlinie, respektive die Abkommen, sind seit längerem in Kraft. Diese Abkommen werden zum Teil dahingehend beurteilt, dass sie vermeintliche Schlupflöcher beinhalten oder Dinge nicht erfassen. Dementsprechend hat die EU auch einen Reformprozess bezüglich dieser Richtlinie eingeleitet und daher wird es wohl auch zu einer Veränderung der entsprechenden Abkommen mit den anderen Staaten, darunter Liechtenstein, kommen. Ich kann hierzu insbesondere sagen, dass es diesbezüglich schon während dieses Reformprozesses, der aktuell ja innerhalb der EU stattfindet, einen Dialog mit den anderen Staaten gibt, darunter auch Liechtenstein. Es wird über diese Veränderungen gesprochen, und eigentlich wartet man auf der Seite z. B. von Liechtenstein und auch von anderen Staaten quasi darauf, dass die interne EU-Zinsrichtlinie überarbeitet wird, um dann über diese Veränderungen, über die Reform der Abkommen zu sprechen. Insofern besteht hier kein Diskurs, sondern wie auch in anderen Bereichen wartet man sozusagen, bis die EU ihre Rechtsakte fertiggestellt hat, um dann die entsprechenden Rechtsakte auch darüber hinaus als Vertragsstaat zu übernehmen.

Im Übrigen ganz ähnlich wie bei der vorhin angesprochenen Unternehmensbesteuerung, bei der es einen Dialog mit der EU-Kommission gibt, dass diese Unternehmensbesteuerung eben auch dem Verhaltenskodex der EU, wiederum ein EU-internes Instrument, entspricht. Was diese Situation betrifft, ist man in guten und positiven Gesprächen. Danke sehr.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Danke Ihnen. Herr Dr. Becherer, bitte!

Sv Dr. Herbert Becherer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Wir haben in unserer Stellungnahme auch zum Ausdruck gebracht, dass durch dieses Abkommen die Behandlung des Altvermögens deutscher Anleger in Liechtenstein nicht geklärt wird. Wir gehen davon aus, dass dies weiteren, besonderen Verhandlungen und dann einem besonderen Abkommen vorbehalten bleibt. Wir halten dies für wichtig, aber wir halten diese Vorgehensweise auch für richtig, denn aus unserer Sicht ist es sinnvoll, den Wirtschaftsbeteiligten mit einem Abkommen, das Doppelbesteuerung und auch Missbräuche ausschließt, ab jetzt für die Zukunft Sicherheit zu geben.

Wir gehen also davon aus, dass dieser Teil in einem gesonderten Abkommen geregelt werden sollte, weil uns ja auch gegenwärtig ist, dass gerade dieser Bereich sehr sensibel ist und wir der Auffassung sind, man sollte die gesetzgeberische Wirksamkeit dieses Abkommens nicht dadurch verzögern, dass vielleicht über die Behandlung des Altvermögens größere, längere Beratungen geführt werden müssen. Wir sehen natürlich auch Probleme, die aus der EU-Zinsrichtlinie und ihrem gegenwärtigen Stadium heraus hier einfließen. Meine Meinung deckt sich da mit der Meinung von Prof. Dr. Wenz. Man darf das aber nun nicht dem speziellen Abkommen mit Liechtenstein anlasten, sondern es sind Probleme bezüglich der EU-Zinsrichtlinie zu klären, was ja auch schon in vergangenen Anhörungen zum Ausdruck kam und was ein Thema ist, das auf der Tagesordnung steht. Aber ich denke, das ist keine spezielle Frage des Abkommens mit Liechtenstein. Ich darf auch abschließend noch einmal anmerken, dass aus unserer Sicht besonders die Tatsache, dass der Bundesrat bisher keinerlei Anmerkungen zu diesem Abkommen hat verlauten lassen, doch auch ein gewisses Zeichen ist, dass man diese Probleme auf einem anderen Weg und dann vielleicht durch andere Abkommen lösen kann. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Frau Abg. Tillmann hat das Wort für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich würde gern von Herrn Dr. Linn daraufhin genau wissen, ob er nicht meint, – da mehrere Punkte noch nicht geklärt sind, z.B. unbesteuerter Kapitalanlagen – dass das Doppelbesteuerungsabkommen verschoben werden sollte, bis diese Punkte geklärt sind.

Gerade der Hinweis auf den Bundesrat führt zur Frage an Frau Dr. Gey: Können Sie sich vorstellen, warum mit Liechtenstein das Doppelbesteuerungsabkommen verabschiedet werden sollte, während gegenüber dem Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz

ja erhebliche Vorbehalte bestehen. Warum plädieren Sie dafür, in diesem Fall sofort das Doppelbesteuerungsabkommen abzuschließen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Linn hat das Wort für Deloitte & Touche.

Sv Dr. Alexander Linn (Deloitte & Touche, München): Frau Vorsitzende, vielen Dank. Vielleicht noch kurz zu meinem Hintergrund: Neben Deloitte & Touche hatte ich die Freude, drei Jahre lang an der Universität in Liechtenstein mitzuarbeiten und damals an der Gestaltung des Steuergesetzes mitzuwirken. Ich habe also auch in das schon vielfach angesprochene Steuerrecht Liechtensteins entsprechenden Einblick.

Zu Ihrer Frage: Ich glaube natürlich – es wurde oft angesprochen –, vieles ist noch nicht geklärt. Aber es wurde auch schon richtig gesagt, dass das, was noch nicht geklärt wurde, mit dem, was in dem Abkommen steht, nichts zu tun hat. Die Probleme, die sich für Hilti, die sich für ThyssenKrupp und für alle anderen angesprochenen Unternehmen in den bilateralen Wirtschaftsbeziehungen stellen, die haben nichts mit den anderen Themen zu tun. Unversteuerte Altvermögen, das ist nicht das Problem, das die Industrie in ihrem täglichen Geschäft berührt. Von daher ist diese Trennung m. E. auch genau der richtige Weg.

Das von Ihnen angesprochene Abkommen mit der Schweiz ist eine Verhandlung, die in einem gänzlich anderen Umfeld stattfindet. Das ist eine Verhandlung mit einem Staat, der bereits selbst über ein sehr ausgereiftes Abkommensnetz verfügt; der insbesondere schon seit langem über ein Abkommen mit Deutschland verfügt, das auch zahlreiche dieser Elemente beinhaltet, die jetzt in diesem DBA mit Liechtenstein erstmals vereinbart werden, wie beispielsweise den Nullsatz auf Dividendenausschüttungen und Betriebsstättendefinitionen und all diese Dinge. Sie sind im Verhältnis zur Schweiz bereits vereinbart, jetzt wird durch dieses Abkommen Entsprechendes auch im Verhältnis zu Liechtenstein vereinbart werden. Damit ist es – auch das hatte Herr Nett schon angesprochen – der Industrie dann auch möglich, Investitionen ohne Beeinflussung durch sich ansonsten stellende steuerliche Fragen direkt durchzuführen. Sie müssen nicht mehr das Fehlen eines Abkommens kompensieren.

Das Abkommen ist vor diesem Hintergrund sicherlich auch aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Schritt. Ganz im Gegenteil, es ist wichtig, dass es getrennt wird von all den anderen, noch nicht geklärten Fragen, zumal deren Klärung ja sehr schwierig ist. Man hat dort nicht – wie bei diesem Abkommen - ein OECD-Musterabkommen im Hintergrund, das man im Prinzip nachbilden kann. Vor diesem Hintergrund sehe ich keinen Anlass,

das Abkommen zu verschieben, im Gegenteil, es sollte getrennt werden von diesen komplizierten Fragestellungen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Frau Dr. Gey hat das Wort.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte zu Anfang darauf hinweisen, dass es bei dem Abkommen, welches Deutschland und die Schweiz abgeschlossen haben, ja gerade um einen anderen Themenkomplex geht als hier im DBA mit Liechtenstein. Deutschland und die Schweiz haben bereits vor vielen Jahren ein DBA abgeschlossen, das jetzt abgeschlossene Abkommen betrifft die geordnete und geregelte Nachversteuerung von bisher un versteuerten Vermögen und Einkünften und auch die Sicherstellung der künftigen Besteuerung auf dem Weg einer Quellensteuer, einer Abgeltungssteuer.

Das Abkommen, das hier zur Diskussion steht, ist ein eigentliches Doppelbesteuerungsabkommen nach dem OECD-Standard. Deshalb sind diese beiden Abkommen natürlich auch nicht direkt vergleichbar, was die Diskussion und mögliche Vorbehalte betrifft. Natürlich ist es so, dass die Frage von noch un versteuerten Vermögen und Einkünften auch ein Thema zwischen Deutschland und Liechtenstein ist, welches wir bereits seit einiger Zeit besprechen und auch weiter besprechen werden. Ich denke, wir sind uns auch einig, dass in diesem Bereich noch Handlungsbedarf besteht, dass wir auch hier zu einer Regelung, zu einer Einigung kommen wollen. Ich denke wir sind da auf einem guten Weg. Wir befürworten auch sehr, dass Deutschland und die Schweiz ein Abkommen in dieser Hinsicht treffen konnten. Wir befürworten dieses Abkommen, wir unterstützen es, da es zum Teil auch Bezugspunkte zu Liechtenstein hat, weil Liechtenstein und die Schweiz zwei Finanzplätze sind, die sehr eng miteinander verbunden sind. Deshalb macht es auf jeden Fall Sinn, wenn mit Liechtenstein – natürlich unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Struktur und Ausgestaltung des Finanzstandortes Liechtenstein – möglichst bald auch ein gleichwertiges Abkommen abgeschlossen wird. Vielen Dank, Frau Vorsitzende.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Herr Abg. Kolbe. Nein, verzichtet? Dann kommt für die Fraktion der FDP Herr Abg. Krestel.

Abg. Holger Krestel (FDP): Guten Tag. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Linn und Herrn Prof. Dr. Lüdicke. Inwieweit entspricht Ihrer fachlichen Meinung nach das DBA dem OECD-Musterabkommen und werden darin deutsche Besonderheiten zur Absicherung unseres nationalen Besteuerungsrechtes auch gesondert beachtet?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Linn hat das Wort.

Sv Dr. Alexander Linn (Deloitte & Touche, München): Frau Vorsitzende, vielen Dank für die Frage. Auch hier glaube ich, kann man sagen, dass das Abkommen in weiten Teilen zunächst dem OECD-Musterabkommen nachgebildet ist, wobei die deutschen Abkommensgrundsätze selbstverständlich Berücksichtigung gefunden haben. Wenn Sie das Abkommen im Einzelnen durchgehen, finden Sie beispielsweise eine – so auch im Abkommen mit Österreich und, ich glaube, mit der Schweiz enthaltene – Klausel, die Deutschland das Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Sondervergütungen sichert. Das heißt, diese ganze Diskussion, die Sie derzeit um die Wirksamkeit des § 50d Abs. 10 Einkommensteuergesetz national führen – Treaty Override usw. – erübrigt sich in diesem Zusammenhang, da Sie insoweit bereits im Abkommen das Besteuerungsrecht Deutschlands sichergestellt haben.

Wie auch in den Stellungnahmen enthalten, finden Sie ansonsten das ganze Aktuelle, was in den deutschen Abkommen üblicherweise enthalten ist: Das heißt, die Freistellung für Betriebsstättengewinne ist nur unter der Voraussetzung der Aktivität und des Nachweises der Aktivität der Betriebsstätte gewährt, das Gleiche gilt bei Schachteldividenden, die nach Deutschland ausgeschüttet werden; sie haben einen Übergang zur Anrechnungsmethode bei Fällen der doppelten Nichtbesteuerung, wenn Liechtenstein beispielsweise aus bestimmten Gründen an einer Besteuerung gehindert werden würde; sie haben auch den Übergang zur Anrechnungsmethode nach Notifikation, also wenn sich Strukturen abzeichnen sollten, die man jetzt noch gar nicht erkennen kann, wäre Deutschland durch Notifikation berechtigt, entsprechend zur Anrechnungsmethode überzugehen; und – last but not least – der Art. 31, der nicht dem OECD-Musterabkommen entspricht, der auch in sonst keinem weiteren DBA enthalten ist, der, über eine reine Missbrauchsklausel hinaus gehend, letztlich die Anwendung des Abkommens durch klare Vorgaben, welche Unternehmen entsprechend vom Abkommen begünstigt sind und unter welchen Bestimmungen das nicht der Fall ist, ganz konkret auf die Realwirtschaft begrenzt. Das ist natürlich vor dem Hintergrund eines nationalen Rechtsrahmens zu sehen, der den § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz kennt, aber dies ist eben sehr ausgeprägt und detailliert im Abkommen selber enthalten. Das Abkommen folgt also dem OECD-Musterabkommen, die deutschen Besonderheiten zur Sicherstellung des deutschen Besteuerungsanspruchs finden sich dort, wo sie eben auch im Abkommen verankert werden müssen. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Prof. Dr. Lüdicke.

Sv Prof. Dr. Jürgen Lüdicke (Universität Hamburg/PwC): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Frage. Ich kann Herrn Dr. Linn im Grunde eigentlich nur zustimmen. Das Abkommen hält sich sehr eng an das OECD-Musterabkommen, in weiten Teilen ist es wörtlich übereinstimmend, das entspricht auch deutscher Abkommenspraxis mit eigentlich allen anderen Staaten. Es gibt derzeit kein offizielles deutsches Musterabkommen. Gleichwohl gibt es eine feststellbare deutsche Abkommenspraxis. Viele Besonderheiten – also viele Abweichungen vom OECD-Musterabkommen – finden sich in nahezu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen der jüngeren Zeit. Wenn man das abstrahiert, kann man es quasi als ein deutsches Abkommensmuster sehen, das da immer verhandelt wird. Das findet sich alles im DBA Liechtenstein auch wieder. Insofern kann man sagen, das DBA Liechtenstein entspricht im Grunde voll und ganz der deutschen Abkommenspraxis. Herr Dr. Linn hat bereits auf einige Besonderheiten hingewiesen, die vielleicht in Zukunft dann deutsche Abkommenspraxis werden, denn das DBA Liechtenstein ist nämlich in einigen Punkten besonders modern. Es ist sehr weitreichend, was den Art. 31 betrifft, den Herr Dr. Linn bereits angesprochen hat, welcher insbesondere gegen Treaty Shopping schützen soll. Was da vereinbart worden ist, mag für betroffene Unternehmen, welche Strukturen haben, die vielleicht gar nicht aus steuerlichen Gründen aufgebaut worden sind, teilweise beschwerlich klingen; vielleicht auch im Vergleich zum Inhalt des § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz, der national die gleiche Zielrichtung beinhaltet, nämlich Treaty Shopping zu verhindern. Gleichwohl denke ich, das ist vielleicht sogar ein Vorteil, weil nämlich die Abkommensregelungen teilweise klarer sind und insofern für die Unternehmen immerhin eine gewisse Planungssicherheit beinhalten. Man weiß dann, wo man dran ist.

Ich möchte vielleicht noch zwei Regelungen erwähnen, die Herr Dr. Linn – glaube ich – nicht erwähnt hat. Wir haben zum einen eine besondere Regelung, die Deutschland noch ein Quellenbesteuerungsrecht sichert, bei sog. Sandwichstrukturen, wo also Zahlender und Zahlungsempfänger jeweils hier im Inland, in Deutschland, ansässig sind und die Zahlung über eine liechtensteinische Betriebsstätte des Zahlungsempfängers geleistet wird. Da besteht aus deutscher Sicht die Gefahr, dass das Ergebnis der Betriebsstätte, wenn sie denn den Aktivitätstest erfüllt, wegen der Vereinbarung der Freistellungsmethode nicht besteuert werden könnte. Wenn man den Fall mit einem ähnlichen Fall vergleicht – nämlich dass eine deutsche Zahlung an einen liechtensteinischen Empfänger geht –, hätte Deutschland aber unter Umständen, je nachdem, was da im Einzelnen vereinbart ist, ein gewisses Quellenbesteuerungsrecht. Dieses hat man sich im Abkommen vorbehalten. Das geht weit über die übliche deutsche Abkommenspraxis hinaus. Ob die Klausel in jeder Hinsicht der Weisheit letzter Schluss ist, möchte ich mal dahin gestellt lassen, aber sie ist jedenfalls im Sinne Ihrer Frage sicherlich geeignet, deutsches Besteuerungsrecht zu sichern.

Ich möchte noch auf einen weiteren Punkt im DBA mit Liechtenstein hinweisen, den ich geradezu Epoche machend finde. Das ist die Regelung der Problematik der Entstrickungsbesteuerung, die den beiderseitigen Wirtschaftsinteressen in sehr guter Weise Rechnung trägt. Deutschland hat mit dem SEStEG⁴ im Jahre 2006 eine mehr oder weniger allgemeine Entstrickungsbesteuerung eingeführt. Diese wird möglicherweise – die Frage ist in der Wissenschaft umstritten –, durch den Abschluss eines DBA ausgelöst, es spricht viel dafür, dass das so ist. Das wäre nicht gerechtfertigt. Die Realwirtschaft würde gravierend getroffen, wenn durch den Abschluss eines erstmaligen DBA eine sofortige Steuerzahlung stattfinden müsste, obwohl keinerlei Entgelt geflossen ist. Dagegen schützt das DBA mit Liechtenstein mit einer, wie ich finde, sehr ausgewogenen Regelung. Diese könnte meiner Ansicht nach sogar ein Bestandteil zukünftiger deutscher Abkommenspolitik werden und müsste vielleicht sogar rückwirkend für einige hier heute nicht zur Debatte stehende Abkommen der letzten drei, vier Jahre nachträglich noch eingeführt werden. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Nächster Fragesteller ist für die Fraktion der SPD Herr Abg. Binding (Heidelberg).

Abg. Lothar Binding (Heidelberg) (SPD): Ich hatte vorhin Herrn Dr. Becherer gefragt, ob es Missbrauchsmöglichkeiten gibt. Da haben Sie gesagt, es gibt keine. Jetzt hätten Sie eigentlich das, was der Herr Henn gesagt hat, ärgern müssen. Dann waren Sie noch einmal dran, es hat Sie aber gar nicht geärgert, Sie haben einfach wiederholt und haben gesagt, Missbräuche gibt es keine. Jetzt würde ich gerne von Herrn Henn wissen, ob ihn geärgert hat, dass einfach so pauschal seine Behauptungen als „gibt es nicht“ abgewiesen worden sind. Einer von Ihnen beiden müsste sich jetzt irgendwie ärgern. Das heißt, mich würde es nochmal eine Spur genauer interessieren. Wahrscheinlich müsste Herr Henn jetzt begründen, warum Sie unrecht haben, warum es doch Gestaltungen gibt. Ich frage jetzt Herrn Henn, weil mein Kollege Herr Abg. Sieling ja vorhin Sie noch einmal gefragt hatte, Herr Dr. Becherer, wie das zu begründen ist, aber Sie haben es nur abstrakt wiederholt.

Ich wollte Frau Dr. Gey noch einmal fragen, vielleicht auch, um die künftige Verhandlungsstärke unserer Regierung zu vergrößern: Gegenüber den USA hat Liechtenstein das Bankgeheimnis gelockert und einjährig rückwirkende Gruppenanfragen möglich gemacht. Könnten Sie sich auch vorstellen, so etwas mit Deutschland zu

⁴ Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG).

verabreden? Oder könnten wir das am Besten gleich machen, weil das eine große Hilfe wäre?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Henn, bitte.

Sv Markus Henn (Tax Justice Network): Danke schön. Also zum ersten Punkt: Inwieweit gibt es Umgehungsmöglichkeiten? Es ist natürlich schwer, diese Realwirtschaftsklausel in ihrer Wirkung genau zu bewerten. Wir haben ja festgestellt, dass sie neu ist, und wir werden wahrscheinlich alle erst in ein paar Jahren wissen, ob sie wirklich wirkt, wenn man dann erste Erfahrungen hat, wie leicht sie umgangen werden kann. Aber alle unsere Erfahrungen mit solchen Versuchen, „Substanzklauseln“, Realwirtschaftsklauseln zu haben, sind eben, dass die doch umgangen werden und dass wir diese Probleme mit Steueroasen, wo viel auf dem Papier steht, was nicht real passiert, überhaupt nicht hätten, wenn diese Klauseln immer so wirksam wären, wie sie eigentlich gedacht sind.

Wir hatten in unserer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der gesamten Strukturen Luxemburg auf dem Papier der größte Investor innerhalb der EU und aus der EU heraus ist. Das sind einfach Verhältnisse, die natürlich nichts mit den realwirtschaftlichen Verhältnissen zu tun haben, sondern natürlich Ausdruck der gesamten Steueroasenproblematik sind und Ergebnis dieser ganzen Konstruktionen, die es ermöglichen, auf dem Papier Aktivitäten vorzunehmen, die eigentlich real nicht stattfinden. Ähnliches Beispiel: Die Schweiz ist auf dem Papier der größte Rohstoffhändler der Welt. Warum? Weil alle großen Rohstoffkonzerne ihre Töchter und ihre Holdings dort haben. Es ist natürlich immer möglich zu sagen, das ist alles auf dem Papier eigentlich legal. Aber trotzdem schafft es eine Realität, die nicht nachvollziehbar ist, weder für den normalen Steuerbürger noch aus ökonomischer Sicht. Wir bewegen uns oft in einem Bereich, der grau ist, das haben wir in unserer Stellungnahme auch betont. Sehr vieles von dem, was hier geplant ist, ist durchaus legal.

Wir sagen ja nicht, dass alles, was passiert, nur illegal ist, sondern wir sagen: Da werden Legalitäten geschaffen, die eigentlich aus Sicht des normalen Steuerbürgers und der normalen Steuerbürgerin nicht wünschenswert sind, weil eben speziell für Großkonzerne Möglichkeiten geschaffen werden, die andere Unternehmen nicht haben, die andere Bürger nicht haben und die zwar legal, aber zumindest in der Legitimität fragwürdig sind. Ich hatte auf das Patentproblem hingewiesen. Ich gehe durchaus davon aus, dass ThyssenKrupp schon richtige Forschung macht und dass da Sachen passieren. Wenn das dann aber so strukturiert wird, dass das Patent aus Liechtenstein für alle Töchter von ThyssenKrupp zahlungspflichtig gemacht wird, führt das dazu, dass alle Tochterfirmen – egal wo sie sind – diese Lizenzzahlungen haben und dadurch ihre Gewinne verschieben

können. Wir wissen von unzähligen Beispielen, dass solche Möglichkeiten bestehen. Insofern glauben wir, dass da vielfach – wir sagen – „missbräuchlich“ agiert werden kann, selbst dann, wenn es auf dem Papier legal ist. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es folgt Frau Dr. Gey.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein):

Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Zur Thematik USA möchte ich zunächst klarstellen, dass Liechtenstein und die USA eine ganze Reihe von Verträgen zur Zusammenarbeit im Steuerbereich abgeschlossen haben. Die erwähnte Konstellation ist allerdings keine staatsvertragliche Vereinbarung, sondern eine Regelung, die sich allein im nationalen liechtensteinischen Recht findet. Die steuerliche Zusammenarbeit mit den USA und auch zwischen Liechtenstein und den USA war schon immer eine besondere, eine spezielle. Die USA waren der erste Staat mit dem Liechtenstein, zunächst auf dem Weg eines Rechtshilfevertrages, steuerliche Zusammenarbeit in bestimmten Fällen ermöglicht hat. Die USA waren auch das erste Land mit dem Liechtenstein noch vor der Liechtensteinerklärung ein Steuerinformationsaustauschabkommen abgeschlossen hat. In den USA besteht auch, wie Sie wissen, ein ganz besonderes Steuersystem mit einer doch beträchtlichen extraterritorialen Wirkung. Diese wird jetzt noch durch die FATCA⁵-Gesetzgebung verstärkt, die auf die eine oder andere Weise zu einem automatischen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Finanzinstituten und den amerikanischen Behörden führen wird; entweder zwischen den Instituten und der amerikanischen Steuerbehörde direkt oder allenfalls auch auf dem Weg eines bilateralen Vertrages zwischen zwei Staaten, die das analog regeln werden.

Darüber hinaus existieren seit ca. zehn Jahren Verpflichtungen für Banken aufgrund verschiedener Bestimmungen aus Verträgen, die die liechtensteinischen Banken mit der amerikanischen Steuerbehörde abgeschlossen haben. Das sind die sog. QI-Verträge⁶. In den vergangenen zwei Jahren hat sich die Situation so dargestellt, dass sich – vor allem aufgrund von strafrechtlichen Untersuchungen gegen schweizerische Banken – auch für zumindest eine liechtensteinische Bank ein gewisser Handlungsbedarf ergeben hat, es zu ermöglichen, in geordneter, rechtlich einwandfreier Weise Kundeninformationen herauszugeben. Diesem Erfordernis sind wir nachgekommen, indem wir unser nationales Recht – unser Amtshilfegesetz mit den USA – angepasst haben, damit es einen geordneten Weg für die Bereinigung der Vergangenheit gibt – was offensichtlich zumindest in diesem einen Fall nötig war.

⁵ Foreign Account Tax Compliance Act

⁶ (Qualified Intermediary Agreements, QIA).

Wir haben außerdem vorgesehen, dass wir den jetzt auch neu in der OECD verabschiedeten Standard der Gruppenanfragen mit den USA schon ermöglichen. Mit Deutschland, denke ich zumindest, sind wir in unseren sehr guten bilateralen Gesprächen mit so einer Situation bisher nicht konfrontiert worden bzw. sind wir ja dabei, mögliche Situationen aus der Vergangenheit eben auf anderen Wegen, wie sie beispielsweise ja auch mit der Schweiz schon gefunden worden sind, zu bereinigen. Ich denke, dass gerade die Frage der Regulierung und auch Legalisierung von in der Vergangenheit ungeklärten Situationen sehr stark eine bilaterale Angelegenheit ist und dass man deshalb – auch aufgrund der speziellen steuerlichen Gesetzgebung, die in den USA gilt – Regelungen nicht so ohne Weiteres 1:1 auf das Verhältnis Liechtenstein/Deutschland übertragen kann. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Abg. Kolbe für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Manfred Kolbe (CDU/CSU): Wir haben ja viel Lobendes über dieses Abkommen gehört, bis hin zur Einstufung als epochemachend usw. Jetzt frage ich mal beide Seiten, Liechtenstein und die Bundessteuerberaterkammer für die deutsche Seite: Wenn ich jetzt die Altvermögensfrage, die wir bereits erörtert haben, ausklammere, an welchen Stellen hätten Sie sich eine andere oder bessere Regelung gewünscht? Oder ist alles hundertprozentig so gelaufen, wie Sie es wollten?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Es beginnt Frau Dr. Gey?

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Alles in allem sind wir der Meinung, dass dieses Abkommen ein ausgewogenes Abkommen ist, dass es den beiderseitigen Interessen Rechnung trägt. In vielen Punkten wurde ein Kompromiss gefunden, wie es in Verhandlungen üblich ist. Wenn wir nicht beide der Meinung gewesen wären, dass es ein gutes, ausgewogenes Abkommen ist, – nota bene auch ein Erstabkommen, ein Erst-DBA – hätten wir es auch nicht gemeinsam so schnell abgeschlossen und unterzeichnet. Dass es in dem einen oder anderen Bereich sicher noch Entwicklungspotenzial hat, will ich gar nicht verhehlen. Vor allem bietet es wirklich eine ganz solide und gute Basis für die vernünftige praktische Anwendung und dann, sofern das notwendig sein sollte, für eine weitere Anpassung. Ich möchte dazu, wenn Sie erlauben, auch noch Herrn Prof. Dr. Wenz zusätzliche Anmerkungen ermöglichen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Haben Sie konkrete, kritische Punkte? Sonst würde ich vorschlagen, dass wir in der Zeit weitergehen.

Sv Prof. Dr. Martin Wenz (Universität Liechtenstein, Vaduz): Vielleicht ganz kurz nur: Was noch nicht angesprochen worden ist, sind die Fragen der Quellensteuerreduktionen, die ja immer durch Vorlage entsprechender Nachweise über die Einhaltung der umfassenden Antimissbrauchsbestimmungen erlangt werden können und dann entsprechend durch eine Erstattung umgesetzt werden. Das ist sicherlich ein Weg, den man auch anders hätte gestalten können. Die „epochemachende“ Entstrickungsklausel hätte natürlich noch umfassender sein können. Art. 31 hat sicherlich das Potenzial, im realwirtschaftlichen Bereich hier und da über das Ziel hinauszuschießen. Er geht auch in den enthaltenen 25-Prozent-Klauseln deutlich über das alte Maß hinaus. Insofern hätte man sich natürlich durchaus mildere Vorbehalte und Antimissbrauchsmaßnahmen vorstellen können, um den Anwendungsbereich zu verbreitern oder zu erleichtern. Aber wie schon gesagt worden ist, es ist eben eine Paketlösung und am Ende ein gemeinsamer Kompromiss. Danke sehr.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Dr. Becherer.

Sv Dr. Herbert Becherer (Bundessteuerberaterkammer): Vielen Dank. Sie haben sicher meinen Ausführungen schon entnommen, dass wir das Abkommen im Großen und Ganzen für sehr gelungen halten. Weil das vorhin nochmal die Frage war, möchte ich noch einmal betonen, dass vor allen Dingen die Kombination der Regelungen zur Betriebsstättenfrage, zu Verrechnungspreisen und natürlich auch zu den Missbrauchsklauseln, die alle im DBA enthalten sind, aus unserer Sicht als ausreichend angesehen werden. Gerade die Missbrauchsklauseln finden wir ja einmal in Art. 31, wir finden sie auch in verschiedenen anderen Artikeln, wie auch in Art. 23. Wir haben Bedingungen formuliert, z.B. im Art. 10 für bestimmte Prozentsätze von Beteiligungen, und Herr Dr. Linn sagte vorhin schon, das geht an sich über das übliche Maß vereinbarter Missbrauchsklauseln hinaus. Das ist auch unser Ansatz bei der Beurteilung dieses Doppelbesteuerungsabkommens. Wir begrüßen weiterhin, dass im Abkommen die im Koalitionsvertrag festgeschriebene Idee, generell die Freistellungsmethode anzuwenden, verwirklicht wurde. Das haben wir auch in unserem Symposium zur DBA-Politik, das die Bundessteuerberaterkammer voriges Jahr durchgeführt hat, sehr stark betont. Natürlich gibt es auch den Übergang zur Anrechnungsmethode, also die Switch-Over-Klausel, um Missbräuche oder doppelte Nichtbesteuerung ausschließen zu können. Der einzige Punkt, der, wie ich schon sagte, aus unserer Sicht nicht erfasst ist, ist die Behandlung des Altvermögens. Aber unser Petitum wäre, das in einem anderen Abkommen zu regeln.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Wir haben jetzt noch wenige Minuten zur Verfügung. Ich würde vorschlagen, dass wir vielleicht die Fragen zwischen den

Fraktion DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilen, um beiden noch einmal die Möglichkeit zu geben, in dieser zweiten Runde zu Wort zu kommen? Herr Abg. Pitterle.

Abg. Richard Pitterle (DIE LINKE.): Eine Frage an Herrn Henn von Tax Justice Network. Deutschland stellt zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bevorzugt auf die Freistellungsmethode mit Progressionsvorbehalt ab. Inwiefern wird es dadurch Liechtenstein ermöglicht, die deutsche Besteuerung zu unterbieten bzw. wie würden Sie das Abkommen bewerten, wenn in diesem ausschließlich auf die Anrechnungsmethode abgestellt würde?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Abg. Dr. Gambke.

Abg. Dr. Thomas Gambke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich kann eigentlich nichts anderes machen, als meine Frage von vorhin noch einmal zu wiederholen, die sie, Frau Dr. Gey, nicht beantwortet haben, auch wenn das Thema noch einmal kam. Sie haben auf FATCA und das Abkommen mit der Schweiz hingewiesen. Aber das ist ja wirklich ein ganz großer Unterschied. Die Frage: Wie wird Liechtenstein vorgehen? Werden Sie einen automatischen Informationsaustausch zulassen oder auch aktiv einführen und fördern? Oder werden Sie sozusagen gezwungenermaßen, weil es gar nicht anders geht, dieses letztlich zulassen müssen? In diesem Abkommen hier steht, dass es keine Verpflichtung zum automatischen Informationsaustausch gibt. Das legt die Vermutung nahe, dass Liechtenstein – ähnlich wie andere Staaten – versuchen wird, zu bremsen. Meine Frage ist und war vorhin schon: Müssen und sollten Sie nicht – gerade, um Vertrauen zu schaffen – jetzt umschwenken? Ich weiß, dass Liechtenstein sich einmal so geäußert hat, wirklich in die Richtung des automatischen Informationsaustausches zu gehen; und zwar nicht nur, was dieses bestehende Abkommen anbelangt, sondern letztendlich auch, was die Behandlung von Altvermögen in Liechtenstein anbelangt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Henn hat das Wort.

Markus Henn (Tax Justice Network): Im Prinzip denken wir natürlich, dass die Anrechnungsmethode gegenüber der Freistellungsmethode dann vorzuziehen ist, wenn noch kein wirklich anspruchsvolles, steuergerechtes Steuersystem herrscht, wie dies aus unserer Sicht bei dem Gesamtsystem in Liechtenstein der Fall ist. Ich hatte ja auf ein paar Punkte hingewiesen.

Um vielleicht noch einmal auf den unbeschränkten Verlustvortrag zu reagieren: Das ist natürlich etwas, was wir dann auch in Deutschland kritisieren. Vieles, was wir jetzt am Fall Liechtenstein kritisieren, kritisieren wir auch im deutschen Steuerrecht. Ebenso

thematisieren wir die Mängel bei der OECD, und da ist Deutschland ja genauso dabei. Deutschland war ja auch selber im Schattenfinanzindex von Tax Justice Network nicht gerade gut positioniert. Insofern würden wir uns in Bezug auf den unbeschränkten Verlustvortrag eben nicht auf einer Ebene treffen, sondern ich würde sagen: Diese Maßnahme ist auch in Deutschland falsch, soweit sie eben gilt – sie ist dort ja nicht völlig unbeschränkt.

Es ist eben auch falsch, wenn in Deutschland die Abgeltungssteuer besteht. Bei allem, wo wir Kritik bezüglich Deutschland haben und was dann in Liechtenstein Deutschland-konform gemacht wird, würde ich sagen: Das sollte insgesamt nicht so sein! Wir denken auch, dass zumindest bei der Besteuerung der Dividenden ein Punkt anders als in Deutschland ist. Nach unserem Kenntnisstand werden im Gegensatz zu Deutschland in Liechtenstein die Dividenden nicht einmal mehr mit einer Art Abgeltungssteuer belegt, das heißt also, sie haben nicht nur die Befreiung auf Unternehmensseite, sondern eben auch bei natürlichen Personen, wo dann nicht noch einmal steuerlich zugegriffen wird. So war zumindest mein Kenntnisstand. Sie schütteln den Kopf, dann bin ich da vielleicht am Ende falsch informiert.

Insgesamt denken wir, dass genug Probleme mit dem Steuersystem in Liechtenstein bestehen und deswegen die Freistellungsmethode einfach Schlupflöcher schafft, so dass dann effektiv Unternehmen im großen Stil Steuern hinterziehen bzw. vermeiden können. Wir haben in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass nach Schätzungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung ungefähr 100 Milliarden Euro Steuern pro Jahr von großen Unternehmen vermieden werden, also nicht hinterzogen, sondern mit den Techniken, die hier zur Sprache kamen, vermieden werden. Wir befürchten, dass das Abkommen insgesamt keinen ausreichenden Schutz davor bietet, dass diese Techniken angewandt werden, sondern dass es diese Techniken eher begünstigt und dadurch neue Probleme geschaffen werden. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Und das Schlusswort hat Frau Dr. Gey.

Sve Dr. Katja Gey (Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein):, Vielen Dank für die Frage zum automatischen Informationsaustausch. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass Liechtenstein einen weiten Weg gegangen ist. Liechtenstein hat ganz große Schritte unternommen, um unter Beweis zu stellen, dass wir Willens sind und auch den nötigen Tatbeweis erbringen, dass wir in Steuerangelegenheiten kooperieren wollen. Veränderungen passieren nicht über Nacht. Eine Regierung kann nicht Beschlüsse fassen, die innenpolitisch nachher keine Akzeptanz finden und nicht durchsetzbar sind. Schon der jetzt stattgefunden

Paradigmenwechsel, der eine Transformation des Finanzplatzes ausgelöst hat und zu einem, zum Teil doch beträchtlichen, Abfluss von verwalteten Geldern geführt hat, war innenpolitisch nicht ganz unumstritten.

Ich glaube auch, dass Liechtenstein mit den Maßnahmen, die jetzt getroffen wurden, mit der schnellen und konsequenten Umsetzung des OECD-Standards, Vertrauen schaffen kann, auf das wir in Zukunft aufbauen können. Natürlich prüft die Regierung laufend und weiterhin alle Optionen, auch in Anbetracht der internationalen Entwicklungen, die teilweise auf einen automatischen Informationsaustausch hindeuten. Wir prüfen auch die Option eines automatischen Informationsaustausches, mit allen Vor- und Nachteilen. Im Moment ist es aber so, dass der automatische Informationsaustausch für die liechtensteinische Regierung kein Thema ist. Natürlich ist es auch so, dass aufgrund der Situation, die durch die Umsetzung von FATCA mit den USA besteht, in diesem speziellen, bilateralen Verhältnis Handlungsbedarf besteht, dem wir mit einer Regelung nachkommen werden. Ich denke, dass wir in den weiteren Gesprächen, gerade auch mit Deutschland, weitere zielführende, im gemeinsamen Einvernehmen stehende Wege finden werden, um unsere steuerliche Zusammenarbeit auf wirksame und effiziente Weise noch weiter zu vertiefen und zu verbessern. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Ich danke Ihnen allen, dass Sie heute zu uns gekommen sind und mit uns diskutiert haben. Wir sind am Ende der vereinbarten Zeit. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg.

Ende der Sitzung: 14.05 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende